

Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), in der Sitzung am 18. Dezember 2019 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitglieder des Amtsausschusses

- 1) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- 2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder des Amtsausschusses spätestens 1 Werktag vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen und ihren jeweiligen Stellvertreter über den Vertretungsfall zu unterrichten.

§ 2 Einberufung des Amtsausschusses

- 1) Der Amtsausschuss wird vom Amtsausschussvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 10 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- 2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist bis auf 2 Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- 3) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

§ 3 Tagesordnung der Amtsausschusssitzung

- 1) Der Amtsausschussvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Amtsdirektor die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Werktages vor dem Sitzungstag
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Amtsausschussmitglieder oder
 - b) vom Amtsdirektor benannt wurden.
- 2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 4 Sitzungsleitung und –verlauf

- 1) Der Amtsausschussvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden die Sitzung.

- 2) Die Sitzung des Amtsausschusses ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) Bericht des Amtsdirektors,
 - e) Bericht des Amtsausschussvorsitzenden,
 - f) Einwohnerfragestunde,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - h) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses,
 - i) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - j) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - k) Bericht des Amtsdirektors,
 - l) Bericht des Amtsausschussvorsitzenden,
 - m) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - n) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses,
 - o) Schließung der Sitzung.
- 3) Jedes Amtsausschussmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Amtsausschussvorsitzende ihm dies erteilt hat.
- 4) Der Amtsausschussvorsitzende kann Redner ermahnen, zur Ordnung rufen und nach Störungen von der Sitzung ausschließen.

§ 5 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- 1) Der Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte
 - a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen oder
 - b. ihre Beratung vertagen.
- 2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- 3) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Amtsausschusses unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- 4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Der Amtsausschuss kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung wird nicht erneut geladen. Wird eine Fortsetzungssitzung beschlossen, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 6 Abstimmungen

- 1) Über jede Beschlussvorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- 2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Der Vorsitzende des Amtsausschusses stellt die Anzahl der Amtsausschussmitglieder fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen oder
 - c. sich der Stimme enthalten.
- 3) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Amtsausschusses ist namentlich abzustimmen.
- 4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Beschlussvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses.
- 6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 7 Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 8 Niederschrift über die Amtsausschusssitzung

- 1) Über jede Amtsausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. er bestimmt den Schriftführer.
- 3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) den Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder des Amtsausschusses,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Amtsausschussmitgliedes, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Amtsausschusses und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Gremiums.
- 4) Die Niederschrift ist innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.

- 5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse zu unterrichten. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ sowie im Internet unter www.amt-temnitz.de, veröffentlicht wird.

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur nach einstimmigen Beschluss zulässig.

§ 10 Ausschüsse

- 1) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.
- 2) Anzahl, Bezeichnung und Aufgaben der Ausschüsse werden mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Amtsausschusses beschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Temnitz in Kraft.